

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogl. hat am 06.10.2022 auf Grund von:

1. § 4 Absatz1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung, Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Rosenbach/Vogtl. ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Demeusel mit Löschgruppe Schönberg
Fröbersgrün
Leubnitz mit Löschgruppe Rodau
Mehltheuer
Oberpirk
Schneckengrün mit Löschgruppe Rößnitz
Syräu

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Rosenbach/Vogtl.“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.

(3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr können in den Ortsfeuerwehren je eine Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

(5) Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzulegen.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

a) Menschen, Tiere und Sachwerte bei Bränden zu schützen

b) technische Hilfe, bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen und bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Namen des Rettungsdienstes, sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten

c) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen

d) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst-, und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) enthaltenen Pflichtaufgaben hinaus wahrnehmen, wenn dabei die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 16 SächsBRKG jederzeit gewährleistet ist.

(3) Für freiwillige Leistungen der Gemeindefeuerwehr kann die Gemeinde Kosten berechnen. Grundlage bildet hierzu die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Rosenbach/Vogtl.

(4) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(5) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind

a) für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr

b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst

c) die charakterliche Eignung

d) die Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung

e) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität für in Not geratene Personen sowie anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Dienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Gemeindegebiet nachgehen oder in sonstiger Art und Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr nachzuweisen.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
- a) die Mitglied in einem Verein sind, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt.
 - b) Mitglied in einer Partei sind, deren Verfassungswidrigkeit nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt wurde. Waren sie Mitglied in einer solchen Partei müssen mindestens 5 Jahre verstrichen sein, ehe sie in die Feuerwehr aufgenommen werden dürfen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter in Absprache mit dem Bürgermeister und nach Anhörung des Leiters der Ortsfeuerwehr. Neuaufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerwehrleiter per Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehr besteht nicht, eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich durch einen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Gemeindefeuerwehrdienst endet, wenn
- a) der Feuerwehrangehörige gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist
 - b) der Feuerwehrangehörige ungeeignet zu Feuerwehrdienst gemäß § 18 SächsBRKG Abs. 4 wird.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag eines Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis der Härte verzichtet werden. Der Antrag ist schriftlich an den Ortswehrleiter zu stellen, der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet darüber.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion kann auf Antrag ausgestellt werden.
- (4) Der aktive Dienst soll aus wichtigem Grund beendet werden, wenn
- a) der Feuerwehrmann die Lehrgänge Truppmann (Teil 1 und 2) und Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht
 - d) bei erheblicher, schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr

e) bei erheblicher und andauernder Störung des kameradschaftlichen Zusammenlebens.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters und des Gemeindefeuerwehrleiters. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

(6) Der Ausschluss oder die Entlassung sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Aus- und Fortbildungen nach der Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgesetzten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Fortbildungen entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs.2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Feuerwehr wachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, sie sind insbesondere verpflichtet:

a) am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen

b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden

c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen

d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten

e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der in dieser Satzung festgelegten Regeln zu beachten

f) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität auszuüben

g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

(6) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweiligen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Durch den jeweiligen Ortswehrleiter ist ein Dienstplan zu erstellen und allen aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu geben.

(7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem jeweiligen Wehrleiter oder Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihren unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(8) Aktive Feuerwehrangehörige haben ihren Ortswehrleiter oder den Gemeindewehrleiter unverzüglich in Kenntnis zu setzen bei:

a) erlittenen Körper- oder Sachschäden bei Übungen oder Einsätzen

b) bei Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen oder Ausrüstungen

c) bei Entzug der Fahrerlaubnis oder erteiltem Fahrverbot

d) bei einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund einer Straftat

(9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter

a) einen mündlichen Verweis aussprechen

b) den Ausschluss androhen

c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(10) Bei Verletzung der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst ausgeschlossen werden. Der Gemeindewehrleiter ist darüber schriftlich zu informieren.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche

Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. § 18 Abs. 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Feststellungen des § 3

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres

b) aus der Jugendfeuerwehr austritt

c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist

d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird

e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurückziehen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Ortswehrleitung und wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen auch über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(5) Die Angehörigen der Jugendabteilung dürfen ab dem 16. Lebensjahr in die aktive Einsatzabteilung übernommen werden. Zu den Einsätzen dürfen sie bis zum 18. Lebensjahr nur unter Beachtung der Regelungen des Unfallschutzes außerhalb der Gefahrenzone eingesetzt werden. Im Übrigen gilt das Jugendschutzgesetz.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied im Ortsfeuerwehrausschuss und ist in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen.

(7) Der Jugendfeuerwehrwart hat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine Jugendleiterkarte und der Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang sind ebenfalls Bedingung.

(8) Zur Nachwuchssicherung können Kinderfeuerwehren gebildet werden, gemäß des Erlass des SMI vom 01.10.2015 (AZ 37 1510/77)

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre oder wenn für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen der

Feuerwehrdienst eine besondere Härte bedeutet, den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter auf die Dauer von 5 Jahren wählen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- b) Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
- c) Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters kann jährlich eine Ortsfeuerwehrversammlung aller aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr einberufen werden. Der Gemeindewehrleiter ist dazu einzuladen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten die Regeln gemäß §10 Abs. 3

(5) Über das Berichtsjahr der Ortfeuerwehr ist ein Rechenschaftsbericht anzufertigen und dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung. Er besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Ortswehrleitern. Er behandelt Fragen der Beschaffung, der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat mindestens 4 x im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind von Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Die Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich, über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 – 4. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Zusammensetzung obliegt der jeweiligen Ortswehr.

§ 12 Gemeindewehrleitung

(1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und zwei Stellvertreter. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindewehrleiter kann auch gleichzeitig Ortswehrleiter sein.

(3) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister berufen.

(4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach

Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen, mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Wahl des Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ersatz ein.

(5) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- a) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung hinzuwirken
- b) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst der Feuerwehr hinzuwirken und dass die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren zu fördern
- d) die Aufstellung von Dienst- und Ausbildungsplänen zu kontrollieren
- e) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige eine Mindestanzahl von Ausbildungsstunden gemäß FwDV im Jahr absolvieren kann
- f) die Tätigkeit der Zug-, Gruppenführer und Gerätewarte zu kontrollieren
- g) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen
- h) bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen.

(6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertretern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(7) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(8) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(10) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 – 9 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindewehrleiters. Die Anzahl der Stellvertreter wird auf einen begrenzt.

§ 13 Schriftführer und Gerätewarte

(1) Der Schriftführer wird durch die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Gerätewarte werden durch die Mitglieder der Ortswehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Ortswehrleiter berufen.

(5) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter oder Gemeindewehrleiter zu melden.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen, steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(3) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt, in der Regel durch offene Abstimmung, zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Anwesenheit kontrollieren und die Stimmen auszählen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens 1 Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben, als Vorlage für den Gemeinderat.

(8) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist, er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.

(9) Sofern kein Widerspruch nach Abs. 8 erfolgt, beruft der Bürgermeister in Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen.

(10) Neuwahlen sind während der Berufungsperiode anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Bürgermeister fordern.

(11) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 – 10 entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlussbemerkung: Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Rosenbach/Vogtl., den 07.10.2022

Michael Frisch
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.